

## - Statuten -

- §1) Vereinigung der im Düsseldorfer-Bereich lebenden Schweizer/Innen zur Pflege und Förderung des Schweizerbrauchtums und zur geselligen Unterhaltung. Der Verein trägt den Namen Schweizerverein-Düsseldorf.
- §2) Mitglieder sind natürliche Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen deutscher oder einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit, die ihre Verbundenheit zur Schweiz und zu den Zielen des Vereins bekunden. Der Anteil Mitglieder anderer Staatsangehörigkeit darf 50% nicht übersteigen. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung in jeder Versammlung. Nach Eintritt wird jedem Mitglied ein Exemplar der Statuten überreicht; damit übernimmt es die Pflicht, nach seinen Kräften zur Hebung und Förderung des Vereins beizutragen.  
Die Mitglieder melden ihren jeweiligen Wohnungswechsel der/dem Vorsitzenden/Präsidenten. Der Vorstand informiert über das Ableben eines Vereinsangehörigen bei der nächstfolgenden Versammlung.
- §3) Der Vorstand besteht aus mind.3, höchstens 6 Mitgliedern, und zwar:
1. einem Vorsitzenden/r/Präsident/in
  2. einem Vize „ /Vize „
  3. einem Kassierer/in
  4. einem Schriftführer/in
  5. einem bis zwei Beisitzer/in.
- §4) Die/der Vorsitzende leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach Außen. Sie/er enthält sich bei Abstimmungen; bei Stimmgleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag. Bei ihrer/seiner Verhinderung vertritt sie/ihn ein Mitglied des Vorstandes. Die/der Kassierer/in zieht die Beiträge ein, besorgt das Rechnungswesen und haftet für die vereinnahmten Gelder.  
Die/der Schriftführer/in führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis und erledigt Die Korrespondenz.
- §5) Nach Schluss des Vereinsjahres sollen die Kassenbücher durch zwei Revisoren geprüft werden. Die Revisoren berichten in der Jahreshauptversammlung über den Befund und beantragen die Entlastung des/der Kassierers/in. Die Revisoren dürfen nicht aus dem Vorstand sein.
- §6) Mindestens 6x im Jahr soll eine Versammlung abgehalten werden; die Jahreshauptversammlung im Frühjahr mit folgender Tagesordnung:
1. Jahresbericht
  2. Kassenbericht
  3. Bericht der Revisoren
  4. Entlastung des/der Kassierers/in
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Verschiedenes.
- Die/der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Versammlung einberufen; ebenfalls muss dies geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- §7) Wahlen und Abstimmungen:  
Die Wahl für jedes Vorstandsmitglied erfolgt einzeln für eine jeweils zweijährige Amtsdauer. Bei Einverständnis der Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch in seiner Gesamtheit gewählt werden.  
Die Versammlung entscheidet bei Aufnahme von Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, bei Verhandlungen über den Ausschluss von Mitgliedern, über Anträge auf Statutenänderung, sowie in allen anderen Fällen mit Mehrheit der jeweils in der Versammlung anwesenden Mitgliedern. Abstimmungen finden nach dem Willen der Versammlung geheim oder öffentlich statt.
- §8) Jedes Mitglied zahlt den aktuellen, von der Versammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- §9) Der Austritt steht jedem frei und soll jeweils zum Jahresende durch mündliche oder schriftliche Kündigung bis zum 30. September mitgeteilt werden.
- §10) Wenn es die Verhältnisse ermöglichen, wird jedes Jahr eine Bundesfeier, bzw. Sonderveranstaltung abgehalten, zu der aus der Vereinskasse ein vom Vorstand zu bestimmender Beitrag geleistet wird.
- §11) Bei Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen der „Pro Senectute“ zur Verfügung gestellt werden, (evt.unter Mithilfe des zuständigen Schweizerischen Generalkonsulates).

Neufassung: Genehmigt von der Versammlung am 23.2.02